



SCHMALFILM-INFORMATION Nr. 13

Urheberrechtliche Probleme bei der Amateurfilmvertonung

Bei der Vertonung von Amateurfilmen ergeben sich immer wieder Zweifelsfragen. Niemand weiß bei der heutigen Rechtssituation, was ist nun eigentlich erlaubt und was nicht. Diese Lage ist durch die stürmische Entwicklung der Technik entstanden, und es liegt klar auf der Hand, daß den in der Gegenwart aufgetretenen Erscheinungen nicht mit Gesetzen aus der Zeit der Jahrhundertwende Gerechtigkeit widerfahren kann. Die Rechtsprechung hat daher einen schweren Stand, denn sie muß ja durch ihre Entscheidungen auf der Grundlage des alten, unzulänglichen Gesetzes versuchen, den Tatsachen trotzdem gerecht zu werden. Zwangsläufig ergibt sich dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit, denn die Gerichte können – und dürfen – nicht die Rolle eines Gesetzgebers übernehmen. Dies muß man erkennen, wenn man sich in dem Dschungel dieser Materie nur in etwa zurechtfinden will. Es soll daher nachstehend der Versuch gemacht werden, jedenfalls einige Klarheit zu geben.

Man muß zunächst einmal voraussetzen, daß der Urheber einer geistigen Leistung an seinem Produkt das ausschließliche Recht hat, darüber zu bestimmen, was damit geschehen soll. Nehmen wir ein Beispiel: Ein Komponist fixiert eine Melodie durch Noten auf einem Notenblatt. Dann kann er allein darüber bestimmen, ob er sein geistiges Werk verkaufen oder verschenken will, ob er es aufführen oder vervielfältigen lassen will oder ob er seine Melodie einem Filmamateurl zur Untermalung eines Films überläßt. Das Literaturherbergesetz, unter das auch Werke der Tonkunst fallen – umschreibt diesen Vorgang dahingehend, daß der Urheber die ausschließliche Befugnis hat, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten oder das Werk öffentlich aufzuführen. Es würde nun zu weit führen, die Durchführung

dieser Rechte im einzelnen zu beschreiben. In der modernen Zeit bedient sich der Urheber vieler Mittel, um seine Rechte an dem Werk zu nutzen, so des Verlegers, der Schallplatten, des Rundfunks und des Theaters.

Für die Filmamateure ist wichtig zu wissen, daß insbesondere drei Arten von Rechten bei der Filmvertonung zu beachten sind, nämlich:

1. Das Aufführungsrecht;
2. Das Vervielfältigungsrecht;
3. Die Leistungsschutzrechte.

Bedient sich also ein Filmamateur als Filmautor fremder geistiger Leistung bei der Vertonung, so muß er die vorbezeichneten Rechte erwerben. Sehen wir uns diese Rechte einzeln an.

Das Aufführungsrecht:

Bei Werken der Tonkunst und bei Bühnenwerken hat der Urheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung. Dieses Recht besteht auch nach Erscheinen des Werkes fort, ohne daß es eines Vorbehaltes bedarf. Dieses Recht wird in der Regel von der GEMA, einem wirtschaftlichen Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, wahrgenommen. Für die dem BDFA angeschlossenen Vereine ist es wichtig zu wissen, daß auf Grund des Pauschalvertrages mit der GEMA vom 6. Dezember 1957 alle Aufführungsrechte erworben wurden und durch eine jährliche Pauschgebühr abgegolten werden für Filmvorführungen im Club- und BDFA-Rahmen.

Wer seine musikunterlegten Filme außerhalb des obigen Rahmens öffentlich vorführen will, muß mit der GEMA entsprechende Einzelverträge abschließen. Es ist in solchen Fällen immer zu empfehlen, sich vorher mit der GEMA in Verbindung zu setzen und die beabsichtigte Aufführung vorher gestatten zu lassen. Denn der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 24. Juni 1955 – Aktenzeichen ZR 178/55 – BGHZ 17, S. 376 – folgenden Leitsatz entwickelt: Die GEMA ist berechtigt, bei Berechnung des Schadens, der durch ungenehmigte öffentliche Musikaufführungen entstanden ist, von höheren Gebührensätzen auszugehen, als sie für erlaubterweise veranstaltete öffentliche Musikdarbietungen sonst von der GEMA gefordert werden.

Aufführung ist jede Wiedergabe für das Gehör. Dabei ist es gleichgültig, ob die Wiedergabe auf natürlichem Wege (durch Gesang oder Instrumentenspiel) oder mittels Tonträger (Schallplatte, Tonband) erfolgt. Die Wiedergabearten stehen rechtlich gesehen auf gleicher Ebene.

Dabei ist zu sagen, daß bei einer Wiedergabe auf natürlichem Wege, etwa durch eine Sängerin oder ein Orchester, in der Regel kein weiterer Rechts-erwerb erforderlich ist, wenn nicht durch die Bearbeitung des zu Gehör gebrachten Werkes Bearbeiterrechte (besonderes Arrangement etc.) zu beachten und gegebenenfalls zu erwerben sind.

Wir halten also noch einmal ausdrücklich fest: Der zwischen dem BDFA und der GEMA abgeschlossene Vertrag umfaßt lediglich die Aufführungsrechte im BDFA-Rahmen. Das heißt also, jedes Mitglied kann im Clubrahmen, bei BDFA-Veranstaltungen, wie regionale Wettbewerbe und Deutsche Amateurfilm-Festspiele, Musik geschützter Urheber zu Gehör bringen, ohne daß es hierzu einer Einzelgenehmigung für die Aufführung bedarf.

Das Vervielfältigungsrecht:

Neben dem Recht, ein Werk zu Gehör zu bringen, steht das Recht, das Werk zu vervielfältigen. Das heißt mit anderen Worten, das Werk mechanisch so festzulegen, daß es durch den Tonträger wiedergegeben oder weiter vervielfältigt werden kann. Man spricht auch hier von dem mechanischen Reproduktionsrecht. Neuerdings steht die GEMA – Abteilung AMRE – auf dem Standpunkt, daß in diesem Zusammenhang vom Amateur auch noch das von ihr so genannte »Tonfilmherstellungsrecht« zu erwerben sei. Bei diesem Recht handelt es sich um das Recht zur Bearbeitung des Werkes der Tonkunst für den Tonfilm. Man bezieht sich dabei auf eine alte Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1933 – I 175/32. Nach meinem Ermessen trifft der Standpunkt der GEMA nicht zu, weil es sich bei Amateurfilmen sachlich und begrifflich nicht um »Tonfilme« im Sinne des reichsgerichtlichen Urteils handelt. Im Rahmen dieser Abhandlung soll dies Recht hier nur angedeutet werden, da es unter Umständen lediglich nur im Zusammenhang mit öffentlichen Aufführungen Bedeutung erlangt und für den Filmamateur in der Regel bedeutungslos sein dürfte.

Wir halten fest, daß das Vervielfältigungsrecht (ebenso wie das angedeutete Tonfilmherstellungsrecht) neben dem Aufführungsrecht steht. Für die Mitglieder des BDFA ist es also wichtig zu wissen, daß das Vervielfältigungsrecht nicht von dem Vertrag GEMA-BDFA umfaßt und gedeckt wird. Der Vertrag sieht vielmehr vor, daß die Mitglieder von Zeit zu Zeit darauf hinzuweisen sind, daß dieses Recht von der GEMA – Abteilung AMRE – erworben werden muß.

Es war bis vor wenigen Jahren zweifelhaft, ob die GEMA berechtigt war, auch dieses Recht geltend zu machen. Nach einem Urteil des Nürnberger Oberlandesgerichtes bedarf es zum Aufnehmen urheberrechtlich geschützter, von der GEMA verwalteter Vervielfältigungsrechte auch dann der vorherigen Zustimmung der GEMA, wenn diese Aufnahmen ausschließlich zu privaten Zwecken dienen. Nach der Rechtsprechung – nicht nach dem Gesetz, sondern in dessen Fortbildung – muß also ein Erlaubnisvertrag mit der GEMA auch zum Zwecke ganz privater Tonbandaufzeichnungen abgeschlossen werden. Das Berliner Amtsgericht hat in einem Prozeß der GEMA sogar entschieden, daß nach dem Beweis des ersten Anscheins jeder Tonbandbesitzer, gleichgültig, ob er das Gerät lediglich zum Diktieren benutzt, die von der GEMA

geforderte Gebühr zu zahlen habe. Dies ist entschieden zu weitgehend und muß abgelehnt werden, denn es würde dazu führen, daß eine Privatsteuer Platz greifen würde. Wer jedoch Musik von Platte oder Rundfunk für seinen privaten Bedarf überspielen will, der muß einen entsprechenden Vertrag abschließen. Die GEMA erteilt jeweils für ein Jahr gegen eine Pauschgebühr die entsprechende Erlaubnis. Die Erlaubnis umfaßte früher das BIEM-GEMA Repertoire, jetzt das Repertoire der GEMA und GVL. Dabei ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß zur Herstellung von Tonbandaufnahmen zum Zwecke der Filmuntermalung außer der durch einen solchen Vortrag erteilten Genehmigung der GEMA auch die Erlaubnis anderer Berechtigter erforderlich sein kann, also etwa die der Schallplattenhersteller, der Rundfunkanstalten oder anderer Tonträgerhersteller, die an ihrem Produkt eigene Rechte haben.

Das Leistungsschutzrecht:

Hierunter versteht man die Rechte der reproduzierenden Künstler sowie die Rechte der Hersteller von-Tonträgern (Schallplattenfirmen etc.).

Die Rechte der reproduzierenden (ausübenden) Künstler umfassen die hörbaren und sichtbaren Leistungen. Im Rahmen dieser Ausführungen interessieren lediglich die hörbaren Leistungen, nämlich die Musik des Orchesters, der Sänger oder Stimmenimitatoren. Ohne Erlaubnis dieser ausübenden Künstler ist eine Überspielung ebenfalls nicht möglich, da ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Künstlers vorliegt. Es ist aber in der Regel üblich, daß diese Rechte auf die Schallplattenfirmen übertragen werden. Folgerichtig wurde daher in einer BGH-Entscheidung angenommen, daß zur Überspielung von Platten auch die Erlaubnis der Plattenhersteller erforderlich ist. Diese Entscheidung ist nicht unbestritten. Auf die Unsicherheit kann sich aber niemand verlassen, so daß aus Vorsichtsgründen zu raten ist, bei öffentlichen Aufführungen in jedem Falle dafür zu sorgen, daß auch die Zustimmung der Plattenfirmen, deren Platten zur Untermalung des Films mit Musik verwendet werden, vorliegt.

Die hier geschilderte Situation ergibt sich auf Grund der ergangenen Urteile bundesdeutscher und westberliner Gerichte auf dem Gebiet des Urheberrechts.

Es sind daher folgende Schlüsse zu ziehen:

Wer sich gegen Ansprüche Dritter bei der Vertonung seiner Filme schützen will, muß die vorstehend beschriebenen Rechte beachten und gegebenenfalls erwerben. Bei Rechtsverletzungen hat der Verletzte einmal die Möglichkeit, Beseitigung der Aufnahmen zu verlangen, er kann auf Unterlassung klagen, wenn Wiederholungsfahr besteht und, falls die Verletzung schuldhaft erfolgte, Schadensersatz verlangen. Allerdings muß der Verletzte einen konkreten Schaden nachweisen, der ihm durch den Verletzer entstanden

ist. Dies wird bei der Vertonung von Amateurfilmen in der Regel entfallen, weil ja hier mehr Platten als üblich erworben werden und also kein Schaden entsteht.

Eine für alle Beteiligten befriedigende Regelung muß der Gesetzgeber treffen. Das neue Urhebergesetz ist in Beratung, leider zeichnet sich schon jetzt ab, daß es keine Regelung treffen wird, die Klarheit auf diesem Gebiet schafft. Die gesetzgebende Körperschaft sollte sich nicht im Gestrüpp von Interessengruppchen verlieren, sondern eine souveräne Lösung der urheberrechtlichen Probleme suchen, bei denen nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die kulturelle Seite und die berechtigten Belange der Öffentlichkeit berücksichtigt werden.

Bisher zeichnen sich für die Filmamateure nur wenige Lichtblicke ab. Der größte ist im Augenblick, daß der Bundesrat im ersten Durchgang des Gesetzes der Empfehlung des Rechtsausschusses gefolgt ist, die in § 54 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Vergütungspflicht bei privaten Tonbandaufnahmen zu streichen. Auch die Gefahr des vollständigen Verbotes privater Bandaufnahmen scheint vorüber zu sein. Diese von verschiedenen Gruppeninteressenten vertretene Forderung hatte jedoch wohl von Anfang an kaum eine ernste Chance.

Für die Filmamateure wäre zu fordern, daß angesichts der kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung des Amateurfilms dieser Begriff im Gesetz eingeführt und in scharfe Abgrenzung zum Berufsfilm gesetzt wird. Auch für Amateurfilme sollte jede Vergütungspflicht entfallen.

Wenn sich dieser Gedanke aber im Gesetz nicht niederschlägt, sollte sich der Gesetzgeber ernstlich überlegen, wie er die Vergütungspflicht regeln will. Dabei muß unbedingt Leistung und Gegenleistung adäquat sein, und nicht, wie sich die Forderungen heute darstellen, daß der Amateurfilm, wenn er vertont wird, mit einer vielfachen Summe seines sonstigen Herstellungspreises belegt wird, oft das Zehn- und Zwanzigfache – der Berufsfilm andererseits lediglich 10% der gesamten Herstellungskosten für Urheberrechte (einschließlich Musik und Liedertexte) aufzuwenden hat.

Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß eine möglichst weitgehende Vervielfältigungs- und Bearbeitungsfreiheit belassen werden sollte, wo neue kulturelle Werte auf privater Basis geschaffen werden und daß man sich von dem penetrant kommerziellen Denken lösen sollte, das letzten Endes die heutige DM-Krise hervorgerufen hat. Darüber hinaus müssen sich Leistung und Gegenleistung die Waage halten. Wer im Jahr einen oder zwei kleine Amateurfilme vertont, darf nicht durch unverhältnismäßig hohe Lizenzgebühren belastet werden. Allerdings soll der Filmamateur andererseits auch bereit sein, für fremde geistige Leistungen, die er für sein Hobby nutzt, einen angemessenen Betrag zu zahlen. Es sei darauf hingewiesen, daß auch auf dem Gebiet des Urheberrechts Vertragsfreiheit herrscht. Was von den Verwertungsgesellschaften als »Gebühren« bezeichnet wird, sind Preisangebote, die der Vertragspartner nicht zu akzeptieren braucht. Er kann für sich immer

einen angemessenen Preis aushandeln. Eine Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften darf nicht zum Nachteil der Filmamateure gereichen. Sich aber unter Hinweis auf seine Amateureigenschaft von jeder Zahlung zu drücken – solange noch nicht durch Gesetz eine etwaige dahingehende Regelung getroffen wird – und es bei öffentlichen Aufführungen darauf ankommen zu lassen, stellt eine Gefährdung der Amateurfilminteressen dar, die auch für die anderen Amateure große Nachteile mit sich bringt.

Rechtsanwalt
Hans Joachim Sommer, Hamburg

SIEMENS & HALSKE AKTIENGESELLSCHAFT